

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

# 1233K – ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE FEUERVERSICHERUNG VON INDUSTRIELLEN, GEWERBLICHEN UND SONSTIGEN BETRIEBEN (ZBF-IG 2018)

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

- 1.1. Gebäude
- 1.2. Betriebseinrichtungen
- 1.3. Waren und Vorräte
- 1.4. Sonstige Sachen
- 2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- 2.1. Schäden durch Sprengstoffexplosion
- 2.2. Maschinenfundamente
- 3. Sonstige Bestimmungen
- 3.1. Verzicht auf Ersatzansprüche gegenüber einer Eisenbahn- oder Hafenbetriebsgesellschaft
- 3.2. Führung
- 3.3. Prozessführung
- 3.4. Schadensregelung bei Zusammentreffen von Feuer- und Maschinenbruchversicherung
- 4. Allgemeine Sicherheitsvorschriften
- 4.1. Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten jeder Art
- 4.2. Baulicher Brandschutz, Brandschutzeinrichtungen
- 4.3. Elektrostatische Aufladung
- 4.4. Feuerungs- und Heizungsanlagen
- 4.5. Erste und erweiterte Löschhilfe
- 4.6. Arbeiten durch Betriebsfremde
- 4.7. Ordnung und Sauberkeit, Kontrollgang
- 4.8. Lagerungen
- 4.9. Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz

# 1. Versicherte Sachen

Wenn in der Polizze die versicherten Sachen durch Inbegriffe bezeichnet werden, gelten, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, die folgenden Zuordnungen:

# 1.1. Gebäude sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert.

## 1.1.1. Als Gebäude gelten:

 alle Gebäude im engeren Sinn, das sind alle Bauwerke, die durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, den Eintritt und längeren Aufenthalt von Menschen gestatten, mit dem Boden fest verbunden und von einiger Beständigkeit sind;

In diese Gebäude-Definition fallen z. B. auch Flugdächer und dergleichen.

Nicht in diese Gebäude-Definition fallen z. B. Wohnwagen, Bauhütten (insbesondere zerlegbare), Zelte, Traglufthallen und dal

## 1.1.2. ferner die folgenden Bauwerke:

- Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugsschächte und ähnliche Bauwerke, die konstruktiv als Teile von Gebäuden nach Pkt. 1.1.1. zu gelten haben;
- Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter aller Art, die wegen ihres baulichen Zusammenhangs mit einem Gebäude nach Pkt. 1.1.1. zu gelten haben und insbesondere auch in Mauerwerk, Beton oder der sonstigen Bauweise des Gebäudes ausgeführt sind, oder ohne baulichen Zusammenhang mit einem Gebäude nach Pkt. 1.1.1. in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
- Schornsteine, auch freistehende, die in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
- Kanäle und Schächte für Rohrleitungen, Kabel und sonstige Installationen sowie unterirdische Verbindungsgänge, soweit sich diese Bauwerke außerhalb von Gebäuden befinden und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
- Rohbauten sind Bauten die nach Fertigstellung Bauwerken wie unter Pkt. 1.1.1. angeführt entsprechen;
- Bauwerke, die im Anlagevermögen den Gebäuden zugeordnet sind.
- 1.1.3. Einfriedungen aller Art
- 1.1.4. Zum Bauwert eines Gebäudes gehört der Wert aller für die Herstellung und den Bestand des Gebäudes eingefügter Baubestandteile.

Dazu gehören insbesondere auch:

- Blitzschutzanlagen für das Gebäude;
- Fest eingebaute Trennungswände und Raumteilungen, auch andere feste Einbauten, nicht jedoch versetzbare, sowie Einbaumöbel;
- Fest verlegte Fußböden- und Wandauflagen, Verfliesungen;



- Fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen;
- Mit dem Gebäude fest verbundene Treppen und Leitern, auch außen angebrachte;
- Mit dem Gebäude fest verbundene Fahnenstangen;
- Elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore (in den Einfriedungen auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen;
- Zwischenglas- und Außenjalousien samt eventuellen elektromechanischen Betätigungselementen;
- Festmontierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen und abgehängte Deckenuntersichten;
- Gruben, Fußbodenkanäle, Installationsgänge und -schächte und dgl., sofern sie sich innerhalb des Gebäudes befinden oder in unmittelbarem baulichen Zusammenhang mit dem Gebäude stehen und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind:
- Markisen, Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen;
- Gemauerte Öfen zur Erzeugung von Ziegeln, Steingut, Porzellan und dgl. sowie gemauerte Senkgruben, soweit sie einen konstruktiven Bestandteil der Gebäude bilden.

#### Ferner gehören dazu:

- Geschäftsportale, sofern sie sich im Eigentum des Gebäude-Eigentümers befinden.

## 1.2. Betriebseinrichtungen

1.2.1. Hierzu gehören alle am Versicherungsort sowohl in Gebäuden als auch im Freien befindliche, dem Betrieb dienende Einrichtungen ober- oder unterhalb des Erdniveaus.

Dazu gehören insbesondere:

 Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erzeugung, Umwandlung, Fortleitung, Speicherung und Verbrauch von Energie in allen Formen.

## Dazu gehören auch:

Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Trocknungs- und Brennanlagen, technische Öfen, Gas- und Elektroinstallationen samt dazugehörigen Messgeräten sowie Beleuchtungsanlagen.

- Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erstellung, Verarbeitung, Übertragung, Weiterleitung und Speicherung von Daten, Informationen und Nachrichten aller Art (jedoch ohne Datenträger – Pkt. 1.4.2.);
- Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Installationen zum Messen, Prüfen, Anzeigen, Regeln und Steuern von Produkten, Betriebszuständen und Arbeitsvorgängen aller Art;
- Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Beförderung von Personen, Materialien, Waren und Stoffen aller Art, auch Absauganlagen und Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Armaturen, Filteranlagen und Zubehör;
- Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger, nicht jedoch soweit sie Fahrzeuge mit behördlicher Zulassung sind (Pkt. 1.4.1.). Feuerwehreinsatzfahrzeuge auch mit behördlicher Zulassung;
- Einrichtungen, Anlagen, Behältnisse und Gefäße zur Lagerung von Materialien, Waren und Stoffen aller Art; auch wiederverwendbare Verpackungsmittel, Paletten, Container sowie Einrichtungen von Hochregallagern;
- Arbeitsmaschinen aller Art samt ihren Antriebselementen und allem Zubehör;
- Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Rauchfänge, Kanäle, Schächte, soweit diese der Produktion dienen und nicht unter Gebäude fallen;
- Versetzbare Zwischenwände;
- Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen;
- Betriebsmedien in den Produktionsanlagen einschließlich Katalysatoren;
- Handmaschinen und Geräte aller Art;
- Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel aller Art für Hand- und Maschinengebrauch, soweit sie nicht als Reproduktionshilfsmittel anzusehen sind (Pkt. 1.4.3.);
- Büroeinrichtungen aller Art, auch Zeitschriften und Bücher; Dienstausrüstungen und Dienstkleidungen aller Art;
- Einrichtungen von Gemeinschafts-, Unterkunfts- und Gasträumen sowie von Küchen, Kantinen, Büchereien und dergleichen;
- Feuerlösch-, Brandschutz-, Betriebsschutz-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen;
- Firmenschilder und Werbeanlagen, Werbe- und Dekorationsmittel;
- Außer Betrieb und/oder in Reserve gestellte Betriebseinrichtungen; Ersatzteile und noch nicht eingebaute, für Neueinrichtungen bestimmte Gegenstände aller vorgenannten Arten, auch Ersatzteile für Fahrzeuge.

#### 1.3. Waren und Vorräte

Hiezu gehören sämtliche am Versicherungsort, sowohl in Gebäuden als auch im Freien befindliche Waren und Vorräte. Dazu zählen Rohstoffe, in Arbeit befindliche, halbfertige und fertige Erzeugnisse, fertigbezogene Teile, Handelswaren aller Art, verwertbare Abfälle, Werbeschriften und Prospekte, Betriebs- und Hilfsstoffe aller Art, Lösungsmittel, Schmiermittel, Heiz- und Brennstoffe, technische Gase, Baustoffe, Lebens- und Genussmittel, nicht wiederverwendbare Verpackungsmittel aller Art sowie Edelmetalle und Edelsteine zu Produktionszwecken.

# 1.4. Sonstige Sachen

## 1.4.1. Fahrzeuge

Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung (ausgenommen Feuerwehreinsatzfahrzeuge – Pkt. 1.2.1.);

1.4.2. Datenträger aller Art einschließlich der darauf befindlichen Programme und Daten.

Das sind z. B. Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetspeicher, Mikrofilme und dergleichen;

## 1.4.3. Reproduktionshilfsmittel

Hiezu gehören alle dem Betrieb dienenden Sachen, die der folgenden Definition entsprechen:



Das Reproduktionshilfsmittel trägt eine Form, ein Muster, ein Design, eine Schrift oder eine sonstige Information für ein bestimmtes Produkt in sich, und diese Form (Muster, Design, Schrift, sonstige Information) wird auf das Produkt übertragen, wobei im Falle einer Abänderung oder des Auslaufens des Produkts das Reproduktionshilfsmittel nicht mehr verwendbar ist oder zumindest abgeändert werden muss.

Das sind z. B. Gussmodelle, Web- und Jacquardkarten, Schablonen aller Art, Guss-, Spritzguss-, Spritz- und Pressformen, Schnitte, Stanzen, Matrizen, Klischees, Druckplatten und -walzen und dergleichen;

1.4.4. Geld und Geldeswerte

Hiezu gehören: Geld und Geldeswerte aller Art, Sparbücher mit/ohne Losungswort, Wertpapiere mit amtlichem Kurs und sonstige Wertpapiere;

1.4.5. Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten

Darunter fallen nicht Geld und Geldeswerte, Schmuck, Kraftfahrzeuge und der in Wohnungen befindliche Hausrat.

#### 2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

## 2.1. Schäden durch Sprengstoffexplosion

Abweichend von Art. 1, Pkt. 1.3. der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind Schäden durch Sprengstoffexplosionen dann nicht versichert, wenn

- die Sprengstoffe auf erlaubte oder kontrollierbare Weise an den Versicherungsort gelangt sind, oder
- der Versicherungsnehmer wusste oder wissen musste, dass auf einem benachbarten Grundstück, das nicht seiner Verfügung unterliegt, Sprengstoffe vorhanden sind.

Als Sprengstoffe gelten, gleichgültig ob sie tatsächlich zu Schieß- oder Sprengzwecken verwendet werden oder nicht, alle explosiblen festen oder flüssigen Stoffe oder Gemische von solchen und Zündmitteln, wenn die Explosion nach Hergang und verhältnismäßiger Wirkung der Explosion den in der Spreng- und Schießtechnik angewandten Explosivstoffen entspricht.

#### 2.2. Maschinenfundamente

Sofern die Maschinenfundamente von der Versicherung nicht ausgeschlossen sind, ist das zu einer von einem Schadensereignis betroffenen Maschine gehörige Fundament gegen den Schaden versichert, der dadurch entsteht, dass das Fundament – gleichgültig, ob es beschädigt oder zerstört ist oder nicht – sich aus technischen Gründen als ganz oder teilweise unverwendbar für die Wiederherstellung oder Erneuerung der Maschine erweist.

#### 3. Sonstige Bestimmungen

# 3.1. Verzicht auf Ersatzansprüche gegenüber einer Eisenbahn- oder Hafenbetriebsgesellschaft

Abweichend von § 67 (1) Satz 3 VersVG bleibt im Schadensfall der Versicherungsschutz insoweit unberührt, als der Versicherungsnehmer etwa gegenüber den Österreichischen Bundesbahnen oder einer anderen Eisenbahn- oder Hafenbetriebsgesellschaft auf Ersatzansprüche für Brand- und Explosionsschäden verzichtet hat.

# 3.2. Führung

Der führende Versicherer oder seine in der Polizze genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

# 3.3. Prozessführung

- Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:
- 3.3.1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen.
- 3.3.2. Die an der Versicherung beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den beteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.
- 3.3.3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Pkts. 3.3.2. keine Anwendung.

#### 3.4. Schadensregelung bei Zusammentreffen von Feuer- und Maschinenbruchversicherung

Wenn gleichzeitig eine Feuer- und eine Maschinenbruchversicherung bestehen und strittig ist, ob oder in welchem Umfange ein Schaden als Feuerschaden oder als Maschinenbruchschaden anzusehen ist, kann der Feuerversicherer oder der Maschinenbruchversicherer verlangen, dass die Höhe des Feuerschadens und des Maschinenbruchschadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Die Feststellung ist verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Kosten des Sachverständigenverfahrens werden im Verhältnis der zu leistenden Entschädigung von den Versicherern getragen. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung den Betrag verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Steht zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Feuerschaden oder als Maschinenbruchschaden anzusehen ist, dann beteiligt sich jeder Versicherer an der Teilzahlung vorläufig mit der Hälfte.

# 4. Allgemeine Sicherheitsvorschriften

Es sind die gesetzlichen, behördlichen und die folgenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Die folgenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

# 4.1. Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten jeder Art

Brandgefährliche Tätigkeiten im Sinne dieser Sicherheitsvorschriften sind unter anderem:



- Schweißen und Schneiden (autogen, elektrisch, Thermit-)
- Schleifen und Trennschleifen (insbesondere mit Handschleifmaschinen-Flex) Löten
- Flämmen (Auftauen, Abbrennen, Folienschrumpfen, Bitumen, usw.).

Brandgefährlich sind solche Tätigkeiten insbesondere wegen

- der verwendeten offenen Flammen
- der angewendeten oder entstehenden hohen Temperaturen
- der Bildung und Ausbreitung von zündfähigen Funken
- des abtropfenden flüssigen oder glühendflüssigen Metalls
- der stark erhitzten Werkstücke, oft glühenden Metallteile.

#### Besondere Gefahren:

- Durch Funkenflug ist die Umgebung im Umkreis von mindestens 10 Metern brandgefährdet!
- Besondere Brandgefahr besteht bei Feuerarbeiten auf Baustellen und Montageplätzen!
- Bei brandgefährlichen Tätigkeiten an Behältern und Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten besteht Explosionsgefahr auch und insbesondere dann, wenn sie entleert sind, sich in ihnen aber noch Dämpfe von brennbaren Flüssigkeiten befinden!
- Ebenfalls Explosionsgefahr besteht bei brandgefährlichen T\u00e4tigkeiten in der N\u00e4he von St\u00e4uben oder Pulvern von brennbaren festen Stoffen, auch von Metallen!

Daher sind bei Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten, die außerhalb der sonst dafür speziell vorgesehenen und eingerichteten Arbeitsstätten vorgenommen werden, die folgenden Sicherheitsvorschriften unbedingt einzuhalten:

- 4.1.1. Brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung durchgeführt werden. Diese hat, unabhängig davon, ob die Arbeiten von eigenem oder fremdem Personal durchgeführt werden, dafür zu sorgen, dass ein zuverlässiger und hiefür geeigneter Betriebsangehöriger die Arbeiten überwacht, und dass die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften sowie die nachstehenden Bestimmungen ausnahmslos eingehalten werden
- 4.1.2. Brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art sind in der Nähe leicht brennbarer fester Stoffe und brennbarer Flüssigkeiten grundsätzlich zu vermeiden. Die zu bearbeitenden Teile sind an eine dafür vorgesehene und speziell eingerichtete Arbeitsstätte zu bringen.
- 4.1.3. Vor der Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten jeder Art ist die vollständige Ausfertigung des hiefür vorgesehenen Freigabescheins und dessen Unterfertigung durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten und den die brandgefährlichen Tätigkeiten Ausführenden vorgeschrieben.
- 4.1.4. Brandgefährliche Tätigkeiten dürfen nur von zuverlässigen und für diese Arbeiten befähigten Personen ausgeführt werden, die sich der damit verbundenen Gefahren voll bewusst sind.
  Zur Befähigung z. B. von schweißtechnischem Personal siehe die ÖNORMEN EN 287 Teil 1 und Teil 2, EN 719, M 7805, M 7807, M 7813.
- 4.1.5. Das Aufsichtsorgan hat die Arbeitskräfte über die Bauart des Objekts und über die in benachbarten Räumen oder Bereichen befindlichen brennbaren Stoffe zu informieren und für geeignete und ausreichende Löschvorkehrungen zu sorgen.
- 4.1.6. Bewegliche brennbare Sachen und lagernde brennbare feste Stoffe und Flüssigkeiten sowie Staub und Abfälle sind vor Beginn der Arbeiten aus der Umgebung der Arbeitsstelle und gefährdeten angrenzenden Bereichen zu entfernen.
- 4.1.7. Ortsfeste brennbare Bauteile sind vor Beginn der Arbeiten durch nicht brennbare Schutzbeläge, Wasser, feuchte Tücher oder Sand zuverlässig gegen Flammen. Funken und heiße oder glühende Teilchen zu schützen.
- 4.1.8. Decken- und Mauerdurchbrüche, Schächte, Durchlässe für Rohrleitungen und Kabel, Fugen und Ritzen sind vor Beginn der Arbeiten gegen die Nachbarräume feuersicher abzudichten.
   Die angrenzenden gefährdeten Bereiche sind während der Arbeiten ständig auf etwa auftretendes Feuer oder Glimmstellen (z. B. durch Wärmeleitung, Funkenflug und dergleichen) zu untersuchen.
- 4.1.9. Brennbare Verkleidungen, Verschalungen, Isolierungen und dergleichen sind vor Beginn der Arbeiten aus der Gefahrenzone zu entfernen.
- 4.1.10. Behälter, Rohrleitungen und Kanäle für brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten oder Gase sind vor Arbeitsbeginn zu entleeren, gründlich zu reinigen und soweit möglich mit Wasser zu füllen.
- 4.1.11. Löschwasser und andere geeignete Löschgeräte sind an der Arbeitsstelle und im weiteren gefährdeten Bereich in ausreichender Menge bereitzuhalten.
- 4.1.12. Vor Arbeitsbeginn sind die in Verwendung kommenden Arbeitsgeräte auf einwandfreie Funktion zu kontrollieren. Beim zeitweiligen Ablegen von brennenden Schweiß-, Schneid-, Löt- und Flämmbrennern ist die offene Flamme besonders zu hüten und dauernd zu beobachten.
- 4.1.13. Nach Abschluss der brandgefährlichen Tätigkeiten sind die Arbeitsstelle und die angrenzenden gefährdeten Bereiche zu überwachen und auf Brand, Rauch oder Brandgeruch gründlich und wiederholt auch noch mehrere Stunden nach Abschluss der Arbeiten zu überprüfen. Dabei ist besonders auf schwer zugängliche oder schwer einsehbare Stellen zu achten. Beim Löschen auch kleinster Brand- oder Glimmstellen ist besondere Sorgfalt anzuwenden. Schon bei geringfügigen Wahrnehmungen von Brand, Rauch oder Brandgeruch ist vorsorglich die nächstgelegene Feuerwehr zu verständigen.
- 4.1.14. Wenn kein ausreichender Brandschutz sichergestellt ist, müssen brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art unterbleiben.
- 4.2. Baulicher Brandschutz, Brandschutzeinrichtungen

Bauliche Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung, wie brandbeständige Bauteile, Brandschutzabschlüsse und dergleichen dürfen weder beseitigt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden. Die Funktionstüchtigkeit der baulichen



Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung sowie der sonstigen Brandschutzeinrichtungen ist in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

# 4.3. Elektrostatische Aufladung

Für Maschinen und Betriebseinrichtungen, bei deren Betrieb statische Elektrizität entstehen kann, sind entsprechende Erdungen oder andere wirksame Maßnahmen zur Ableitung der elektrostatischen Ladungen vorzusehen.

# 4.4. Feuerungs- und Heizungsanlagen

- 4.4.1. Die Bedienung dieser Anlagen darf nur bestimmten, zuverlässigen, mit den Anlagen sowie mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften vertrauten Personen übertragen werden.
- 4.4.2. Brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase dürfen nicht in der Nähe von Feuerungsstätten, Rauchrohren, Verbindungsstücken und Reinigungsöffnungen von Rauchfängen gelagert werden.
- 4.5. Erste und erweitere Löschhilfe

Die Bestimmungen der TRVB F 124 97 (Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz) sind einzuhalten.

## 4.6. Arbeiten durch Betriebsfremde

Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten. Die notwendige Kontrolle ist von hiefür geeigneten und zuverlässigen Betriebsangehörigen durchzuführen.

## 4.7. Ordnung und Sauberkeit, Kontrollgang

Durch Einhalten von Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Betriebsanlage ist die Wahrscheinlichkeit von Eintritt und Ausbreitung eines Schadens weitestgehend zu vermindern.

Nach Betriebsschluss ist durch eine geeignete und zuverlässige Person ein Kontrollgang durch die gesamte Betriebsanlage zu machen. Diese Person hat auf die Einhaltung nicht nur von Ordnung und Sauberkeit, sondern auch der sonstigen Sicherheitsvorschriften zu achten.

## 4.8. Lagerungen

- 4.8.1. Soweit in vereinbarten Besonderen Bedingungen nicht strengere Sicherheitsvorschriften festgelegt sind, gelten die nachstehenden Bestimmungen für Lagerungen aller Art.
- 4.8.2. Wenn nicht strengere Bestimmungen gelten (z. B. Vorschriften für Löschanlagen), darf bei Blocklagerung die von einer geschlossenen Lagerung eingenommene Grundfläche höchstens 200 m² betragen. Zwischen den so gebildeten einzelnen Lagerblöcken müssen Abstände eingehalten werden, die gewährleisten, dass jeder Lagerblock im Brandfalle für die Löschkräfte von allen Seiten zugänglich ist. Die Bereiche zwischen den Lagerblöcken müssen ständig freigehalten werden.
- 4.8.3. Stoffe der Gefahrenklassen 1, 2 und 3 müssen in Lagerräumen gelagert werden, die einen eigenen Brandabschnitt bilden.
- 4.8.4. In Lagerräumen und Lagerbereichen ist Einzelofenheizung unzulässig.
- 4.8.5. Technische Einrichtungen in Lagern, wie z. B. Ladestationen für Hubstapler, Anlagen für die Schrumpffolien-Verpackung usw., sind so anzuordnen, dass bei Fehlfunktion oder Fehlbedienung dieser Einrichtungen die Ausweitung eines Schadens (Brand, Explosion) auf angrenzende Sachen verhindert wird (Freihalten von Schutzabständen, Anbringen von Brandschutzplatten usw.).

# 4.9. Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz

Auf die Technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz, welche gemeinsam von den österreichischen Brandverhütungsstellen und dem österreichischen Bundes-Feuerwehrverband ausgearbeitet worden sind – in der jeweils gültigen Fassung – wird verwiesen.